


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/keine-regelmaessige-arbeitsstaette.html>

 25.03.2014

Steuerrecht

## **BFH: Bei Kettenabordnungen keine regelmäßige Arbeitsstätte**

Im Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.09.2013 wurde aufgeführt, dass ein Arbeitnehmer, der wiederholt für einen befristeten Zeitraum für einen anderen Betriebsteil seines Arbeitgebers tätig wird, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet.

### **Sachverhalt**

Der Kläger erzielte im Veranlagungsjahr 2007 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragte der Kläger- anstelle des Ansatzes der einfachen Entfernung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung- den Abzug seiner tatsächlichen Fahrtkosten zwischen seiner Zweitwohnung und der Arbeitsstätte. Den Abzug begründet er mit einer Auswärtstätigkeit, er sei basierend aufgrund von Kettenabordnungen bereits seit mehreren Jahren jeweils befristet an der Arbeitsstätte B seines Arbeitgebers tätig, obwohl er bei der Arbeitsstätte A angestellt sei. Die Arbeitsstätte B sei aus diesem Grund keine regelmäßige Arbeitsstätte.

### **Entscheidung**

Ob ein Arbeitnehmer dauerhaft in einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers tätig ist und somit eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet oder dort lediglich vorübergehend verweilt und daher eine Auswärtstätigkeit angenommen werden kann, ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen.

Für die Prüfung ist auf die Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber abzustellen. Anhand dieser ist im Vorhinein zu beurteilen, ob der Arbeitnehmer voraussichtlich an seine regelmäßige Arbeitsstelle zurückkehren wird.

Im Streitfall sei die Tätigkeit an der Arbeitsstätte jeweils befristet und damit nur vorübergehend. Somit wurde nach Auffassung des Gerichts keine regelmäßige Arbeitsstätte an Arbeitsort B begründet.

### **Hinweis**

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, das zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, wurde die regelmäßige Arbeitsstätte durch die erste Tätigkeitsstätte ersetzt. Dennoch ist auch nach der neuen Fassung des § 9 Abs. 4 EStG die erste Tätigkeitsstätte „ex ante“, also im Vorhinein, zu beurteilen. Eine erste Tätigkeitsstätte wird unter Berücksichtigung eines zeitlichen Rahmens einem Arbeitnehmer dann zugeordnet, wenn die Zuordnung über 48 Monate hinausgeht.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 24.09.2013, [VI R 51/12](#)

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner

anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.